



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

16. Jahrgang	Potsdam, den 25. Juli 2005	Nummer 20
---------------------	-----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
24.6.2005	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ASZV)	382
24.6.2005	Dritte Verordnung zur Änderung der Gewerberechztzuständigkeitsverordnung	391

**Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
(Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – ASZV)**

Vom 24. Juni 2005

Auf Grund

1. des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
2. des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202),
3. des § 23 Abs. 1 Satz 3 und § 28 des Ladenschlussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 74) sowie
4. des § 9 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186)

verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Für die Wahrnehmung der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Verwaltungsaufgaben und Rechtssetzungsbefugnisse sind die dort bezeichneten Behörden sachlich zuständig. Zuständigkeiten auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen werden durch die Verordnung nicht berührt.

(2) Verwaltungsaufgaben, die durch Bundes- oder Landesrecht den unteren Behörden der Gewerbeaufsicht übertragen sind, werden vom Landesamt für Arbeitsschutz wahrgenommen.

(3) Die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten werden, wenn eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Verletzung von Pflichten begangen wird, deren Einhaltung das Landesamt für Arbeitsschutz oder das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu überwachen haben, auf das Landesamt für Arbeitsschutz und im Bereich der Bergaufsicht auf das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe übertragen. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit sich die Zuständigkeit aus § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des allgemeinen Arbeitsschutzes vom 4. Juli 1997 (GVBl. II S. 622), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 1999 (GVBl. II S. 534),
2. die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 25. September 1999 (GVBl. II S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Mai 2003 (GVBl. II S. 346, 364), und
3. die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Sprecherausschussgesetz vom 27. Oktober 2002 (GVBl. II S. 617)

außer Kraft.

Potsdam, den 24. Juni 2005

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie

Dagmar Ziegler

Der Minister für Infrastruktur und Raumordnung

Frank Szymanski

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes**I. Überblick der Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis**

- 1 Arbeitsschutzgesetz und darauf beruhende Verordnungen
 - 1.1 Arbeitsschutzgesetz
 - 1.2 Arbeitsstättenverordnung
- 2 Unfallversicherungsrecht
 - 2.1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
 - 2.2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch
- 3 Gewerbeordnung und darauf beruhende Verordnungen
 - 3.1 Gewerbeordnung
 - 3.2 Druckluftverordnung
 - 3.3 Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden
- 4 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- 5 Seemannsgesetz und darauf beruhende Verordnungen
 - 5.1 Seemannsgesetz
 - 5.2 Verordnung über die Seediensttauglichkeit
- 6 Allgemeines Arbeitszeitrecht
 - 6.1 Arbeitszeitgesetz
 - 6.2 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
 - 6.3 Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
- 7 Fahrpersonalrecht
 - 7.1 Fahrpersonalgesetz
 - 7.2 Fahrpersonalverordnung
 - 7.3 EG-Kontrollrichtlinienverordnung
- 8 Ladenschlussrecht
 - 8.1 Gesetz über den Ladenschluss
 - 8.2 Verordnung über die Ladenschlusszeiten für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- 9 Jugendarbeitsschutzrecht
 - 9.1 Jugendarbeitsschutzgesetz
 - 9.2 Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung
 - 9.3 Kinderarbeitsschutzverordnung
- 10 Mutterschutzrecht
 - 10.1 Mutterschutzgesetz
 - 10.2 Bundeserziehungsgeldgesetz
 - 10.3 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Erziehungsurlaub
- 11 Heimarbeitsrecht
 - 11.1 Heimarbeitsgesetz
 - 11.2 Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes
- 12 Berufskrankheiten-Verordnung
- 13 Betriebsverfassungsgesetz
- 14 Sprecherausschussgesetz
- 15 Gesetz über Europäische Betriebsräte
- 16 Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft

II. Erläuterungen zum nachfolgenden Verzeichnis

1. Im Verzeichnis verwendete Abkürzungen

MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
MW	Ministerium für Wirtschaft
LBGR	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
LDS	Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik
KrOrdB	Kreisordnungsbehörden
OrdB	örtliche Ordnungsbehörden
PP	Polizeipräsidien

2. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses mehrere Behörden erwähnt werden und keine anderweitige ausdrückliche Regelung getroffen worden ist, handelt es sich bei der Verwendung

- eines Schrägstriches um eine alternative Zuständigkeit
- eines Kommas zwischen zwei Abkürzungen um eine Doppelzuständigkeit.

3. Soweit in der letzten Spalte des Verzeichnisses neben anderen Behörden das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen bzw. Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.

III. Verzeichnis der Zuständigkeiten

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1	Arbeitsschutzgesetz und darauf beruhende Verordnungen		
1.1	Arbeitsschutzgesetz		
1.1.1	§ 6 Abs. 1	Anordnung der Verfügbarkeit von Unterlagen bei Gefährdungssituationen	LAS
1.1.2	§ 17 Abs. 2	Ansprechpartner für die Beschäftigten	LAS
1.1.3	§ 21 Abs. 1	Überwachung der Einhaltung des Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie Beratung der Arbeitgeber	LAS
		Überwachung der Baustellenverordnung	LAS/LBGR
1.1.4	§ 21 Abs. 3	Zusammenwirken mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern	MASGF, LAS
1.1.5	§ 21 Abs. 4	Vereinbarungen mit den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern	MASGF
1.1.6	§ 22 Abs. 1	Verlangen von Auskünften und Unterlagen vom Arbeitgeber	LAS
1.1.7	§ 22 Abs. 3	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	LAS
1.1.8	§ 23 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilungen der Arbeitgeber	MASGF, LAS
1.1.9	§ 23 Abs. 3	Unterrichtung anderer zuständiger Behörden	LAS
1.1.10	§ 23 Abs. 4	Veröffentlichung eines Jahresberichtes	MASGF
1.1.11	§ 24	Mitteilungen von Angaben für den Unfallverhütungsbericht	MASGF
1.1.12	§ 25	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
1.2	Arbeitsstättenverordnung		
1.2.1	§ 3 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen auf Antrag des Arbeitgebers	LAS/Bauaufsichtsbehörde für Arbeitsstätten vor deren Nutzung
2	Unfallversicherungsrecht		
2.1	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch		
2.1.1	§ 20 Abs. 2	Entgegennahme von Mitteilungen über das Vorliegen einer berufsbedingten gesundheitlichen Gefährdung oder einer Berufskrankheit durch die Krankenkassen	LAS
2.2	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch		
2.2.1	§ 9 Abs. 7	Entgegennahme der Unterrichtung über den Ausgang von Berufskrankheitenverfahren	LAS/LBGR
2.2.2	§ 9 Abs. 9	Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Feststellung näher bezeichneter Krankheiten und zur Untersuchung von Versicherten	LAS/LBGR
2.2.3	§ 15 Abs. 4 Satz 2	Benehmen zur Entscheidung im Genehmigungsverfahren über die Inkraftsetzung von neuen Unfallverhütungsvorschriften	MASGF/MW
2.2.4	§ 15 Abs. 4 Satz 3	Entscheidung über die Genehmigung zur Inkraftsetzung von neuen Unfallverhütungsvorschriften, die von einem Unfallversicherungsträger erlassen werden, welcher der Aufsicht des Landes untersteht	MASGF
2.2.5	§ 18 Abs. 2	Genehmigung der Prüfungsordnung für landesunmittelbare Unfallversicherungsträger	MASGF
2.2.6	§ 20 Abs. 1	Zusammenwirken und Erfahrungsaustausch mit Unfallversicherungsträgern bei der Überwachung der Unternehmen	MASGF, LAS/MW, LBGR
2.2.7	§ 20 Abs. 2	Entgegennahme von Informationen, Planung und Abstimmung von Überwachungstätigkeit	MASGF/MW
2.2.8	§ 23 Abs. 4	Beteiligung bei der Ausbildung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten	LAS/LBGR
2.2.9	§ 25 Abs. 2	Weiterleitung der Arbeitsschutzberichte der landesunmittelbaren Unfallversicherungsträger	MASGF
2.2.10	§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2	Entgegennahme von Unfallanzeigen der Unternehmen	LAS/LBGR
2.2.11	§ 193 Abs. 7 Satz 3 und 4	Entgegennahme und Weiterleitung von Berufskrankheitenanzeigen	LAS/LBGR
2.2.12	§ 202	Entgegennahme von Anzeigen von Berufskrankheiten von Ärzten und Zahnärzten	LAS/LBGR
2.2.13	§ 207 Abs. 2	Entgegennahme von Daten zu Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen sowie Betriebs- und Expositionsdaten zur Gefährdungsanalyse von Unfallversicherungsträgern	LAS/LBGR

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
3	Gewerbeordnung und darauf beruhende Verordnungen		
3.1	Gewerbeordnung		
3.1.1	§ 139b Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der auf Grund der §§ 120e und 139h erlassenen Rechtsverordnungen	LAS
3.1.2	§ 139b Abs. 6	Betreten und Besichtigen der Unterkünfte	Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebe befinden LAS/LBGR; im Übrigen KrOrdB
3.1.3	§ 147 Abs. 1 Nr. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen der Nichtgestattung einer Besichtigung oder Prüfung nach a) § 139b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 b) § 139b Abs. 6 Satz 1 oder 2	LAS Soweit sich die Unterkünfte auf dem Gelände gewerblicher oder bergbaulicher Betriebe befinden LAS/LBGR; im Übrigen KrOrdB
3.1.4	§ 147 Abs. 1 Nr. 2	Zuwerhandlung gegen die Mitteilungspflicht nach § 139b Abs. 5	LAS
3.2	Druckluftverordnung		
3.2.1	§ 3 Abs. 1 und 3	Entgegennahme von Anzeigen	LAS/LBGR
3.2.2	§ 5, § 17 Abs. 2 Satz 2	Anordnung weitergehender Anforderungen	LAS/LBGR
3.2.3	§ 6, § 12 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	LAS/LBGR
3.2.4	§ 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3	Anerkennung von Sachverständigen	LAS
3.2.5	§ 7 Abs. 4	Anordnung außerordentlicher Prüfungen	LAS/LBGR
3.2.6	§ 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 17 Abs. 3 Satz 3	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen der Verordnung vorliegen; Veranlassung der für diese Entscheidung notwendigen Prüfungen	LAS/LBGR
3.2.7	§ 13, § 15 Abs. 1 und 2	Ermächtigung von Ärzten; Entscheidung darüber, ob der Arbeitnehmer weiter beschäftigt werden darf, und Veranlassung des für diese Entscheidung notwendigen ärztlichen Gutachtens	LAS
3.2.8	§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 16 Abs. 3 Satz 2	Verlangen der Vorlage der Gesundheitskartei Entgegennahme und Aufbewahrung der Karteikarten	LAS
3.2.9	§ 18 Abs. 2	Erteilung des Befähigungsscheines	LAS/LBGR
3.3	Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden		
3.3.1	§ 1 Abs. 1	Entgegennahme von Mitteilungen	LDS
3.3.2	§ 1 Abs. 1	Bestimmung des Zeitpunktes für die Mitteilung	MASGF
3.3.3	§ 3	Verlangen von Auskünften	LAS

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
4	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit		
4.1	Gesamter Gesetzestext	Alle behördlichen Aufgaben	LAS/LBGR
5	Seemannsgesetz und darauf beruhende Verordnungen		
5.1	Seemannsgesetz		
5.1.1	§ 102 Abs. 1	Maßnahmen der Arbeitsschutzbehörde	LAS
5.2	Verordnung über Seediensttauglichkeit		
5.2.1	§ 12	Verlangen der Vorlage des Seediensttauglichkeitszeugnisses	LAS
6	Allgemeines Arbeitszeitrecht		
6.1	Arbeitszeitgesetz		
6.1.1	§ 13 Abs. 3 Nr. 1	Feststellung, ob eine Beschäftigung nach § 10 zulässig ist	LAS/LBGR
6.1.2	§ 13 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen von § 9	LAS/LBGR
6.1.3	§ 13 Abs. 4	Bewilligung von Abweichungen von § 9	LAS/LBGR
6.1.4	§ 13 Abs. 5	Bewilligung von Abweichungen von § 9	LAS/LBGR
6.1.5	§ 15 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen	LAS/LBGR
6.1.6	§ 15 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen im öffentlichen Interesse	MASGF/LBGR
6.1.7	§ 17	Aufsicht und Anordnung von Maßnahmen, soweit keine andere Zuständigkeit benannt ist	LAS/LBGR
6.1.8	§ 22	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS/LBGR
6.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie		
6.2.1	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	LAS
6.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie		
6.3.1	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Anordnung über die Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses über Sonntagsbeschäftigung	LAS
7	Fahrpersonalrecht		
7.1	Fahrpersonalgesetz		
7.1.1	§ 4 Abs. 1	Durchführung der Aufsicht	Im Rahmen der Ver- kehrsüberwachung PP; im Übrigen LAS/LBGR
7.1.2	§ 4 Abs. 3	Einholen von Auskünften, Aushändigen oder Einsenden der Unterlagen	Im Rahmen der Ver- kehrsüberwachung PP; im Übrigen LAS/LBGR

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
7.1.3	§ 4a	Erteilung von Fahrer-, Werkstatt- oder Unternehmerkarten	KrOrdB
7.1.4	§ 5 Abs. 1	Untersagung der Fortsetzung der Fahrt	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP; im Übrigen LAS/LBGR
7.1.5	§ 8 Abs. 1	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Für Verfahren gegen Fahrer, Beifahrer und Schaffner der Zentraldienst der Polizei mit seiner Zentralen Bußgeldstelle der Polizei für die Ahndung, daneben die PP für die Verfolgung einschließlich der Erteilung von Verwarnungen; im Übrigen LAS/LBGR
7.2	Fahrpersonalverordnung		
7.2.1	§ 4	Verlangen der Bescheinigung über arbeitsfreie Tage	Im Rahmen der Verkehrsüberwachung PP; im Übrigen LAS/LBGR
7.2.2	§ 6 Abs. 3 Nr. 2	Bewilligung von Abweichungen	LAS
7.3	EG-Kontrollrichtlinienverordnung		
7.3.1	§ 4 Abs. 3 und 5	Entgegennahme der Angaben und Übermittlung an das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie Bundesamt für Güterverkehr	MASGF
8	Ladenschlussrecht		
8.1	Gesetz über den Ladenschluss		
8.1.1	§ 4 Abs. 2 Satz 1	Öffnungszeiten für Apotheken	Apothekerkammer
8.1.2	§ 11, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 14 Abs. 1 Satz 2	Erlass von ordnungsbehördlichen Verordnungen über abweichende Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden sowie erweiterte Verkaufszeiten in ländlichen Gebieten	KrOrdB
8.1.3	§ 17 Abs. 8	Bewilligung von Ausnahmen	LAS
8.1.4	§ 19 Abs. 1	Zulassung Marktverkehr – Großmärkte – Wochenmärkte	KrOrdB OrdB
8.1.5	§ 20 Abs. 2a	Zulassung des Feilhaltens bestimmter Waren	OrdB
8.1.6	§ 22 Abs. 1	Aufsicht über die Einhaltung von Öffnungszeiten	Soweit es sich um die Aufsicht über die Anwendung der §§ 3 bis 15, der §§ 19 bis 21 des Ladenschlussgesetzes sowie der zur Ausführung dieser Vorschriften erlassenen Verordnungen handelt: OrdB; im Übrigen LAS

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.1.7	§ 23 Abs. 1	Bewilligung von Ausnahmen im Einzelfall	KrOrdB
8.1.8	§ 24	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Zuständig sind die in Nummer 8.1.6 genannten Behörden
8.2	Verordnung über die Ladenschlusszeiten für Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen		
8.2.1	§ 2	Bewilligung von Ausnahmen	OrdB
9	Jugendarbeitsschutzrecht		
9.1	Jugendarbeitsschutzgesetz		
9.1.1	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung oder Ausbildung von Kindern oder Jugendlichen durch bestimmte Personen	LAS/LBGR
9.1.2	§ 51 Abs. 1	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften und Wahrnehmung der Befugnisse aus § 51 Abs. 2	Hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung der Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten: OrdB; im Übrigen LAS/LBGR
9.1.3	§ 55 Abs. 1	Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	MASGF
9.1.4	§ 58 Abs. 1 bis 3 § 59 Abs. 1 und 2	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS/LBGR
9.2	Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung		
9.2.1	§ 2	Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen	Gesundheitsamt
		Entgegennahme der abzugeltenden Untersuchungsberechtigungsscheine und Veranlassung der Vergütung	LAS für Nachuntersuchungen/Gesundheitsamt für Erstuntersuchungen
9.3	Kinderarbeitsschutzverordnung		
9.3.1	§ 3	Feststellung der Zulässigkeit der Beschäftigung	LAS
10	Mutterschutzrecht		
10.1	Mutterschutzgesetz		
10.1.1	Gesamter Gesetztext	Vollzug des Gesetzes einschließlich aller behördlicher Aufgaben	LAS/LBGR
10.2	Bundeserziehungsgeldgesetz		
10.2.1	§ 18 Abs. 1 Satz 3	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung	LAS/LBGR

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.3	Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Kündigungsschutz bei Erziehungsurlaub		
10.3.1	§ 1	Prüfung, ob besonderer Fall vorliegt	LAS/LBGR
11	Heimarbeitsrecht		
11.1	Heimarbeitsgesetz		
11.1.1	§ 3 Abs. 2	Aufsicht über die Durchführung dieses Gesetzes, soweit nicht der obersten Arbeitsschutzbehörde vorbehalten	LAS
11.1.2	§ 4 Abs. 1 und 4	Errichtung von Heimarbeitsausschüssen	MASGF
11.1.3	§ 6 Satz 3 und 4	Entgegennahme und Weiterleitung der Heimarbeitslisten	LAS
11.1.4	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme der Mitteilung über die erstmalige Ausgabe von Heimarbeit	LAS
11.1.5	§ 9 Abs. 2	Genehmigung der Ausgabe von Entgelt oder Arbeitszetteln in Bezug auf Entgeltbelege	LAS
11.1.6	§ 9 Abs. 3 Satz 2 und 3	Aufforderung zur Vorlage der Entgeltbelege	LAS
11.1.7	§ 10 Satz 2	Schutz vor Zeitversäumnis	LAS
11.1.8	§ 14 Abs. 2	Erlass von Verfügungen zur Durchführung des öffentlichen Gesundheitsschutzes	OrdB im Benehmen mit LAS
11.1.9	§ 15	Entgegennahme der Anzeige des Arbeitgebers für Heimarbeit mit besonderen Gefahrenschutzvorschriften	LAS
11.1.10	§ 16a	Erlass von Maßnahmen zur Durchführung des Arbeits- und Gefahrenschutzes	LAS
11.1.11	§ 19 Abs. 3 Satz 3	Billigung von Vergleichen	LAS
11.1.12	§ 22 Abs. 3 Satz 1	Errichtung von Entgeltausschüssen für fremde Hilfskräfte	MASGF
11.1.13	§ 23	Prüfung der Entgelte und sonstigen Vertragsbedingungen	LAS
11.1.14	§§ 24, 26	Aufforderung zur Nachzahlung von Minderbeträgen und sonstigen Geldleistungen	LAS
11.1.15	§ 25	Gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs auf Nachzahlung des Minderbetrages	LAS
11.1.16	§ 30	Verbot der Ausgabe von Heimarbeit	LAS
11.1.17	§§ 30, 32a	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS
11.2	Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes		
11.2.1	§ 4 Abs. 1 Satz 1	Beisitzer berufen	MASGF
12	Berufskrankheiten-Verordnung		
12.1	Gesamter Verordnungstext	Alle behördlichen Aufgaben	LAS/LBGR

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
13	Betriebsverfassungsgesetz		
13.1	§ 121	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS
14	Sprecherausschussgesetz		
14.1	§ 36	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS
15	Gesetz über Europäische Betriebsräte		
15.1	§ 45	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAS
16	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft		
16.1	§ 46	Bußgeldvorschriften	LAS

Dritte Verordnung zur Änderung der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung

Vom 24. Juni 2005

Auf Grund des § 4 Abs. 3 Satz 3 und des § 14 Satz 3 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) sowie auf Grund des § 9 Abs. 2 und des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186) in Verbindung mit § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Gewerberechtszuständigkeitsverordnung vom 4. September 1991 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1996 (GVBl. II S. 719), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Gaststättengesetzes“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Gaststättengesetzes“ ein Komma angefügt.
- c) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. die Bestimmung der Mindestanforderungen, die an die Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Einteilung der Räume im Hinblick auf die jeweilige Betriebsart und Art der zugelassenen Getränke oder Speisen zu stellen sind nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gaststättengesetzes und

7. die Bestimmung der Anforderungen an eine Straußwirtschaft zur Erleichterung des Absatzes selbsterzeugten Weines oder Apfelweines nach § 14 Satz 1 und 2 des Gaststättengesetzes“.

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Die laufende Nummer 2.4 wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	Maßnahme	Stelle
2.4	Versteigererverordnung vom 24. April 2003 (BGBl. I S. 547) in der jeweils geltenden Fassung		
2.4.1	§ 2 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen bei freiwilligen Hausrat- und Nachlassversteigerungen	OrdB
2.4.2	§ 3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeigen über Versteigerungen und Abkürzung der Anzeigefrist	OrdB
2.4.3	§ 3 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Frist von fünf Tagen zur vorhergehenden Versteigerung und der Dauer von sechs Tagen für die Versteigerung	OrdB

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

392

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 20 vom 25. Juli 2005

2.4.4	§ 3 Abs. 4	Anforderung weiterer Unterlagen, einer Vorbesichtigung und von Nachweisen zu gebrauchten Waren sowie Aufforderung zur Hilfeleistung und Stellungnahme durch die Industrie- und Handelskammer	OrdB
2.4.5	§ 4	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Gelegenheit zur Besichtigung des Versteigerungsgutes	OrdB
2.4.6	§ 6 Abs. 1 und 2	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Versteigerung von Handelswaren, von dem Verbot der Versteigerung in einem räumlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit einer anderen Verkaufsveranstaltung und von dem Verbot, das Versteigerungsgut in eine andere Gemeinde zu verbringen	OrdB
2.4.7	§ 9	Untersagung, Aufhebung und Unterbrechung von Versteigerungen	OrdB“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 24. Juni 2005

Die Landesregierung
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister für Wirtschaft

Ulrich Junghanns

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0